



Handlungsleitfaden zum Rechtsanspruch für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagesbetreuung

- Elterninformation -

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
2 Rechtliche Grundlagen	4
2.1 Zum Förderauftrag der Tageseinrichtungen und Kindertagespflege	4
2.2 Zum Anspruch auf frühkindliche Förderung	4
2.2.1 Voraussetzungen und Umfang des Rechtsanspruchs	6
2.2.2 Erfüllung des Rechtsanspruchs	7
3 Ablauf zur Erfüllung des Rechtsanspruchs	8
3.1 Ablaufschema zur Erfüllung des Rechtsanspruchs	8
3.2 Erläuterungen zum Ablaufschema	9
3.3 Ansprechpartner*innen im Fachdienst Kindertagesbetreuung	11
4 Literaturverzeichnis	12

1 Einleitung

Das Thema *Kinderbetreuung* steht mehr denn je im Fokus des öffentlichen Interesses, nicht zuletzt durch aktuelle gesellschaftliche und politische Diskussionen rund um die Forderungen nach einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dem damit verbunden bedarfsgerechten und qualitätsorientierten Ausbau der Kinderbetreuung.

Die Einführung des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für alle Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt gilt als wichtiger Schritt im Ausbauprozess, zu dem die Träger der öffentlichen Jugendhilfe von Seiten des Bundes verpflichtet wurden (vgl. DIJuF 2012, S. 4). Ziel des gesetzlich gesicherten Anspruchs ist es, allen Kindern von 0 Jahren bis zum Schuleintritt den Zugang zu Bildung und Erziehung zu ermöglichen und ihnen so gleiche Bildungschancen zu eröffnen. Zudem sollen Eltern durch die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes für ihr Kind in ihrer Erziehungstätigkeit unterstützt und ergänzt werden. Familien sollen so die Chance erhalten, Familie und Beruf besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Verpflichtung zum bedarfsgerechten/quantitativen sowie qualitätsorientierten Ausbau der Kindertagesbetreuung betrifft bundesweit sowohl jeden Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch die Städte und Gemeinden, denn beide Seiten tragen Verantwortung für die bedarfsgerechte Versorgung mit Kinderbetreuungsplätzen:

Dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt dabei die Gesamtplanungsverantwortung. Gemeinsam mit den Städten und Gemeinden ermittelt er den Bedarf an Betreuungsplätzen und stellt einen Bedarfsplan auf (vgl. DIJuF 2010, S. 2). Dies geschieht in Hessen gemäß § 30 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes in den jährlich stattfindenden Planungsgesprächen. Auf Grundlage des dabei abgestimmten Bedarfsplans und gemäß § 19 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung haben die Städte und Gemeinden dann dafür Sorge zu tragen, das Angebot an Betreuungsplätzen vor Ort bereitzustellen, zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Dabei unterliegen sie der Rechtsaufsicht des Landrates als Behörde der Landesverwaltung (vgl. DIJuF 2013, S. 5f.).

2 Rechtliche Grundlagen

In Deutschland obliegt dem Staat und Gesetzgeber die Aufgabe, eine kinderfreundliche Gesellschaft zu fördern und ein Nebeneinander von Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Darüber hinaus hat der Staat dafür Sorge zu tragen, Kindern bestmögliche Bildungschancen zu eröffnen und ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und zu fördern.

2.1 Zum Förderauftrag der Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

Damit dies bereits von frühester Kindheit an geschehen kann, weist der Staat den Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege einen Förderauftrag zu, der die Aufgaben der Erziehung, Bildung und Betreuung beinhaltet und in den Grundsätzen der Förderung im SGB VIII unter § 22 gesetzlich verankert ist:

§ 22 SGB VIII Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

(4) Für die Erfüllung des Förderauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der

2.2 Zum Anspruch auf frühkindliche Förderung

Der Förderauftrag der Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege wird durch den Rechtsanspruch gem. § 24 Abs. 2 Achten Sozialgesetzbuch (kurz SGB VIII) gesichert und gilt für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Für Kinder, die das erste Lebensjahr

noch nicht vollendet haben, gilt der Rechtsanspruch ebenfalls, wenn sie eines der Kriterien nach § 24 Abs. 1 SGB VIII erfüllen.

Für Kinder unter drei Jahren bezieht sich der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege. Für Kinder über drei Jahren gilt er nur in Tageseinrichtungen.

§ 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

Der Rechtsanspruch ist als eine Sozialleistung der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich verankert und kann gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend gemacht werden – auch dann, wenn eine Kostenübernahme nach § 90 Abs. 4 SGB VIII besteht.

2.2.1 Voraussetzungen und Umfang des Rechtsanspruchs

Bei dem Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Grundschule lässt sich laut des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) gesetzsystematisch zwischen einem bedarfsunabhängigen Grundanspruch und einem einzelfallindizierten erweiterten Anspruch unterscheiden, wobei sich der Umfang des Rechtsanspruchs nach dem individuellen Bedarf richtet (§ 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII).

- **Grundanspruch**

Der Grundanspruch kann für jedes Kind der o.g. Altersgruppe geltend gemacht werden und gilt damit unabhängig von individuellen Bedarfen. Nach Einschätzung des DIJuF haben sich der Umfang sowie die Ausgestaltung des Grundanspruchs an Bedingungen zu orientieren, die es dem Kind ermöglichen, sich gut in eine Kindergruppe integrieren zu können (vgl. DIJuF 2012, S. 11). Laut dem Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 12.02.2020 bezieht sich der Grundanspruch auf einen Halbtagsplatz im Regelangebot und eine tägliche Förderung von fünf Stunden.

- **Erweiterter Rechtsanspruch**

Neben dem Anspruch auf ein infrastrukturelles Regelangebot können Eltern zudem den individuellen Bedarf ihres Kindes auf eine einzelfallindizierte Erweiterung des Regelangebots geltend machen. Dieser erweiterte Anspruch und die damit verbundene vom Grundanspruch abweichende Betreuungszeit kann nicht von jeder Familie angemeldet werden. Für die Anerkennung eines solchen individuellen Bedarfs müssen objektivierbare Gründe/Kriterien vorliegen, die der Gesetzgeber in § 24 Abs. 1 SGB VIII klar definiert. Zu unterscheiden sind kind- oder/und elternbezogene Kriterien:

Kindbezogene Bedarfskriterien

Der individuelle Bedarf eines Kindes auf die Erweiterung des Grundanspruchs ist gegeben, wenn ein Kind in seiner Familie nicht die, seinem Wohl entsprechende Förderung erhalten kann und/oder davon auszugehen ist, dass die Betreuung und Förderung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder der Kindertagespflege seine Entwicklung im besonderen Maße unterstützt.

Elternbezogene Bedarfskriterien

Anzuerkennen sind auch und gerade bei Alleinerziehenden solche Bedarfskriterien, zu denen die Erwerbstätigkeit, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sowie die Arbeitssuche und die Teilnahme an beruflichen (Aus-)Bildungsmaßnahmen gehören. Über diese elternbezogenen Bedarfe hinaus können weitere Bedarfe gelten. Hierzu zählen: Die Teilnahme an Integrationskursen, die Pflege

von Angehörigen, die eigene chronische/längere Erkrankung oder eine besondere Belastung durch die Betreuung weiterer Kinder sowie das eigene bürgerschaftliche Engagement.

Die Inanspruchnahme einer flexiblen, vom Grundanspruch abweichenden Betreuung ist grundsätzlich dann möglich, wenn der individuelle Bedarf die Erweiterung der Betreuungszeiten erfordert. Die zeitliche Obergrenze des Förderanspruchs richtet sich dabei nach dem Alter des Kindes, wobei nach Aussage des DIJuF die maximale Grenze des Betreuungsumfangs aus beruflichen oder vergleichbaren Gründen bei neun Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich liegt (vgl. DIJuF 2012, S. 13). Hierbei wurde die Ermöglichung einer Vollzeittätigkeit zuzüglich der Anfahrtszeit beachtet.

2.2.2 Erfüllung des Rechtsanspruchs

Der Rechtsanspruch wird von Seiten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfüllt, wenn einem Kind ein freier Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung oder bei einer Kindertagespflegeperson nachgewiesen werden kann und dieser im Einzelfall zumutbar ist.

- **Zumutbarkeit**

Ein Platz gilt nach Aussage des DIJuF grundsätzlich als zumutbar, wenn er wohnortnah angeboten wird, d. h. wenn die Einrichtung zu Fuß oder über kurze, sichere Wege mit (öffentlichen) Verkehrsmitteln in vertretbarer Zeit erreichbar ist (vgl. DiJuF 2012, S. 16f). Laut aktueller Rechtsprechung wie bspw. dem Urteil vom 08.12.2016 des VGH Baden-Württemberg und dem Beschluss vom 17.11.2015 des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofes gilt eine Wegstrecke zur Betreuungseinrichtung als zumutbar solange sie innerhalb von 30 Minuten bewältigt werden kann. Hierbei sind auch die Fahrtwege der Eltern zum Arbeitsplatz zu beachten. Des Weiteren gilt ein Platz als zumutbar, wenn die Qualität des Betreuungsangebotes landesrechtlichen Vorgaben zu Gruppengröße, Personalschlüssel und personeller Ausstattung entspricht (vgl. DIJuF 2012, S. 16f).

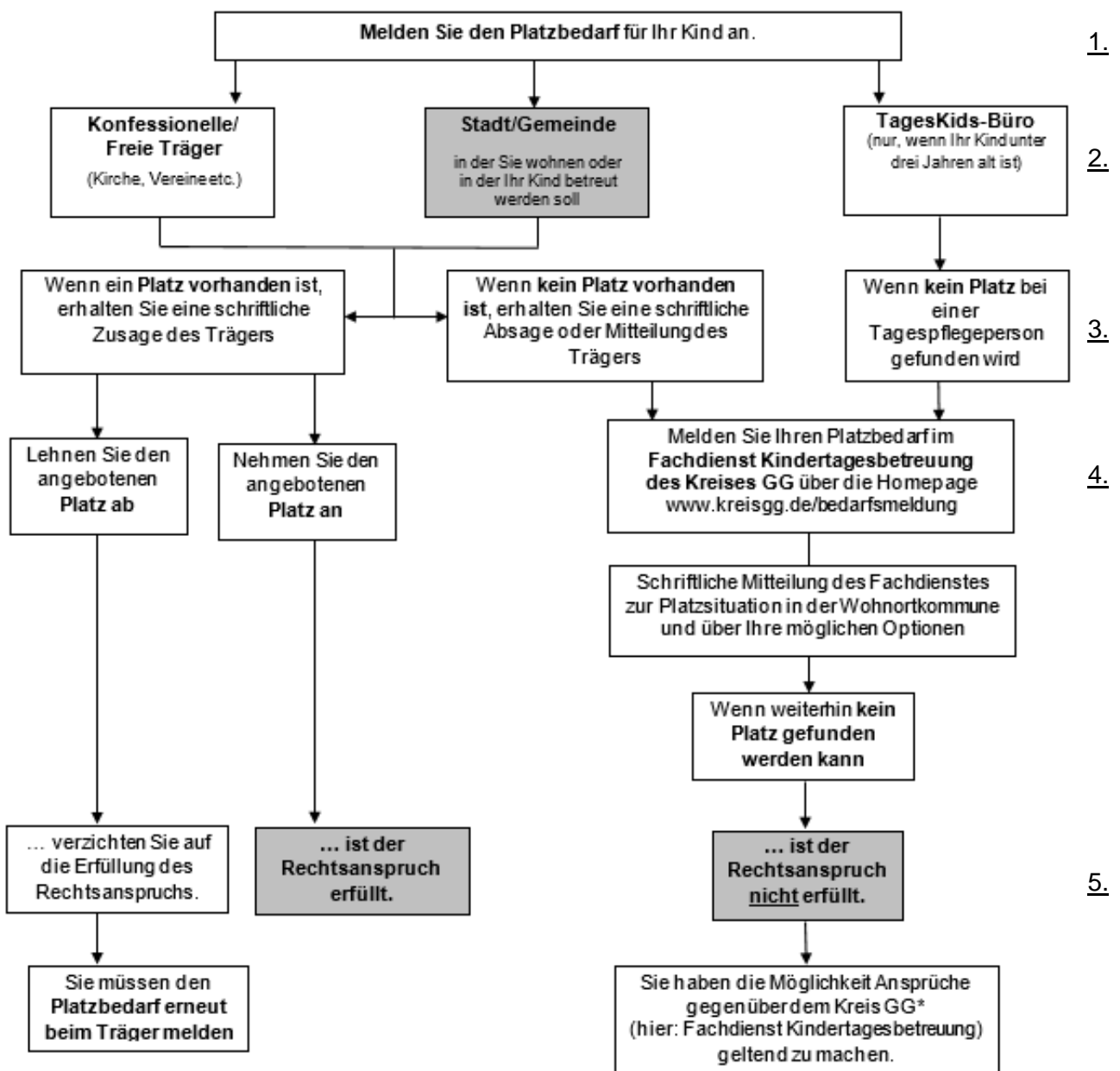
- **Wunsch- und Wahlrecht**

Eltern steht bei der Einlösung des Rechtsanspruchs das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII zu. Danach können sie zum einen die Art der Tagesbetreuung wählen, d. h. selbst entscheiden, ob sie ihr Kind in einer Tageseinrichtung oder von einer Kindertagespflegeperson betreuen lassen möchten. Des Weiteren haben sie das Recht, eine bestimmte Einrichtung oder Kindertagespflegeperson zu wählen. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern beschränkt sich dabei auf das tatsächlich zur Verfügung stehende Platzangebot (vgl. DIJuF 2012, S. 15). Daher hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowohl Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen als

auch der Kindertagespflege vorzuhalten. In der Kindertagespflege gilt ein Angebot nur im Falle einer echten Wahlmöglichkeit als zumutbar (vgl. DIJuF 2012, S. 17f), d. h., dass Eltern mehrere Kindertagespflegepersonen angeboten werden müssen.

3 Ablauf zur Erfüllung des Rechtsanspruchs

3.1 Ablaufschema zur Erfüllung des Rechtsanspruchs



* als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

3.2 Erläuterungen zum Ablaufschema

Zu 1. Anmeldeverfahren

- Sie melden den Platzbedarf Ihres Kindes schriftlich beim Träger der Kindertageseinrichtung oder in einem der drei regionalen Kindertagespflegebüros des Kreises Groß-Gerau an.
- Die Anmeldeverfahren für die Betreuungsangebote vor Ort sind in den Städten und Gemeinden des Kreises unterschiedlich.
- Eine Anmeldung sollte möglichst früh erfolgen. Träger benötigen in der Regel mindestens drei Monate Vorlaufzeit, um einen Betreuungsplatz planen zu können.
- Sie unterzeichnen eine Erklärung zur zweckgebundenen Freigabe der Anmeldedaten. Falls Sie der Datenfreigabe nicht zustimmen, muss der Träger dies dokumentieren.

Zu 2. Verfahren der Platzvergabe

- Die Kommune ist – gemeinsam mit den konfessionellen und freien Trägern – für die Bereitstellung bedarfsgerechter Betreuungsangebote zuständig.
- Der Träger der Einrichtung ist für die Platzvergabe verantwortlich. Er selbst legt die Kriterien fest, nach denen er die Plätze vergibt.
- Sofern der Träger keinen entsprechenden Platz zur Verfügung stellen kann, wird an den jeweils anderen Träger bzw. bei Kindern unter drei Jahren an das zuständige Kindertagespflegebüro verwiesen.

Zu 3. Zusage bzw. Absage eines Betreuungsplatzes

- Der Träger sendet Ihnen ca. drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin eine schriftliche Platzzusage bzw. Platzabsage zu.
- Sofern Ihnen kein entsprechender Platz angeboten werden kann, informiert der Träger die Sie über Ihre Möglichkeit, den Platzbedarf des Kindes dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu melden (Kreis Groß-Gerau, Fachdienst Kindertagesbetreuung¹).

¹ Kontaktdaten und Zuständigkeiten siehe Punkt 3.3 oder <https://www.kreisgg.de/familie/kindertagesbetreuung/>

Zu 4. und 5. Weitere Vorgehensweise

- Sofern Sie den angebotenen Platz annehmen, ist der Rechtsanspruch erfüllt.
- Sofern Sie den angebotenen Platz nicht in Anspruch nehmen/ablehnen, verzichten Sie (zunächst) auf die Erfüllung des Rechtsanspruchs.
- Wird auf die Erfüllung des Rechtsanspruchs (zunächst) verzichtet, müssen Sie den Platzbedarf Ihres Kindes erneut der Kommune bzw. dem Träger der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege melden.
- Sollte Ihnen kein Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Kindertagespflegeperson angeboten werden können, können Sie Ihren Platzbedarf beim Fachdienst Kindertagesbetreuung über folgenden Link melden:
<https://www.kreisgg.de/familie/kindertagesbetreuung/bedarfsmeldung-zu-einem-betreuungsplatz/>

3.3 Ansprechpartner*innen im Fachdienst Kindertagesbetreuung

Kontaktdaten rund um die Erfüllung des Rechtsanspruchs
E-Mail: kita-recht@kreisgg.de

- *Kindertagespflege*

Region und Kommunen	Kontaktdaten zur Fachberatung
<i>TagesKids-Büro Süd</i> Biebesheim, Gernsheim, Riedstadt, Stockstadt	Odenwaldring 33 64589 Stockstadt E-Mail: tageskids-buerosued@kreisgg.de Tel.: 06158/184464 Sprechzeit: Di 9-12 Uhr, Mi 14-18 Uhr
<i>TagesKids-Büro Mitte</i> Büttelborn, Groß-Gerau, Mörfelden-Walldorf, Nauheim, Trebur	Kreisverwaltung des Kreises Groß-Gerau Wilhelm-Seipp-Str. 4 64521 Groß-Gerau E-Mail: tageskids-bueromitte@kreisgg.de Tel.: 06152/989-485 Sprechzeit: Di 9-12 Uhr, Mi 14-18 Uhr
<i>TagesKids-Büro Nord</i> Bischofsheim, Ginsheim- Gustavsburg, Kelsterbach, Raunheim	Am Stadtzentrum 1 65479 Raunheim E-Mail: tageskids-bueronord@kreisgg.de Tel.: 06142/402285 Sprechzeit: Di 9-12 Uhr, Mi 14 -18 Uhr

4 Literaturverzeichnis

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (Hrsg.): Stellungnahme zur Anfrage des KrJa Bad Schwalbach vom 14. August 2013 - Regressmöglichkeit des Landkreises gegen die kreisangehörige Gemeinde bei Klage und Verurteilung zu Aufwendungs- und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung des sog. „Rechtsanspruchs U3“, wenn die kreisangehörige Gemeinde der übertragenen Aufgabe nicht ausreichend nachgekommen ist. 2013

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (Hrsg.): Rechtsgutachten. Rechtsanspruch U3 – Voraussetzungen und Umgang des Rechtsanspruchs auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren. 2012

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (Hrsg.): Stellungnahme zur Anfrage des KrJa Heppenheim vom 13. September 2010 – Wahrnehmung der Planungsverantwortung des örtlichen Jugendhilfeträgers zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs in der Kindertagesbetreuung, wenn die für die Bedarfsplanung zuständigen Gemeinden dieser Verpflichtung nicht ausreichend nachkommen. 2010.